

# **BL\_GERICHTE 460 18 321 vom 16. März 2020**

BL Gerichte, 2020-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_18\\_321](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_18_321)

FR: BL\_GERICHTE 460 18 321 du 16 mars 2020

IT: BL\_GERICHTE 460 18 321 del 16 marzo 2020

## **Regeste**

Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gestützt auf Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten. Die Rechtsmittelinstanz ist bei ihrem Entscheid nicht an die Begründungen der Parteien und an die Anträge der Parteien gebunden, ausser wenn sie Zivilklagen beurteilt (Art. 391 Abs. 1 StPO). Sie darf Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten oder beurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Dieses Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gilt stets nur zugunsten des Beschuldigten (vgl. Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Art. 391 N 5).

#### **E. 1.1**

Der Beschuldigte begründet seine wie bereits vor Strafgericht auch vor Kantonsgericht wiederholt (vgl. Eingabe vom 5. März 2020) gestellten Beweisanträge zunächst damit, es sei schon aussergewöhnlich, dass das Strafverfahren zweimal durch das Strafgericht an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden sei und sich die Untersuchung des Sachverhalts selbst nach zweimaliger Nachbesserung immer noch als ungenügend erweise. Bei kritischer Prüfung sowohl des Haupt- als auch des Ergänzungsgutachtens FOR erkenne man rasch, dass diese Gutachten zahlreiche Ungereimtheiten aufwiesen und deshalb insgesamt nicht überzeugen könnten. Der Sachverhalt sei deshalb von der Staatsanwaltschaft nur mangelhaft erstellt worden und die Brandursache bleibe auf Grund der Verfahrensakten ungeklärt. Zuzufolge bisheriger Ablehnung des Antrags auf Einholung eines Zweitgutachtens sei dem Beschuldigten nichts Anderes übriggeblieben, als selber einen Brandschutzexperten mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen, um die offenen Fragen zu klären und die Lücken im Sachverhalt zu schliessen. Dieses Gutachten liege somit mit Datum vom 13. März 2020, erstellt durch die H. \_\_\_\_AG, vor. Allgemein hätten sowohl das Haupt- als auch das Ergänzungsgutachten FOR entscheidende Fakten ausser Acht gelassen und zudem gewisse Sachverhaltsannahmen getroffen, die nicht belegt worden seien. Die Schlussfolgerungen des FOR zu Brandursache, Brandspuren, Brandbild bzw. Brandverlauf und Branddauer basierten auf wissenschaftlich fragwürdigen Methoden und seien weder forensisch fundiert noch zumindest nachvollziehbar. Es sei nicht Sache des Beschuldigten, seine Unschuld zu beweisen. Das Privatgutachten vermöge aber genügend Zweifel an den beiden Gutachten des FOR hervorzurufen (vgl. Plädoyer Verteidigung, S. 2 f., 8).

#### **E. 1.2**

Demgegenüber beantragt die Staatsanwaltschaft vor den Schranken des Kantonsgerichts, es seien alle Beweisanträge des Beschuldigten abzuweisen. Sie begründet dies unter anderem damit, dass das Privatgutachten eindeutig verspätet eingereicht worden sei, nachdem das Hauptgutachten FOR bereits seit 2016 bekannt sei. Selbst wenn man das Privatgutachten zulassen würde, wäre es nicht geeignet, das Gutachten des FOR auf den Kopf zu stellen, da es insbesondere hinsichtlich der Branddauer, des Brandverlaufs und des Brandbilds nicht zu überzeugen vermöge. Jedenfalls könne man dies nachträglich nicht mehr feststellen (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 2 f.) 1.3.1 Was zunächst den Beweisantrag des Beschuldigten betrifft, es sei das Privatgutachten zu den Akten zu nehmen, so ist in formeller Hinsicht der Einwand der Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte damit zu spät komme, nicht zu hören: Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich bei diesem Beweisantrag um eine Vorfrage gemäss Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO, welche seitens der Parteien explizit erst anlässlich der Hauptverhandlung aufgeworfen werden kann. In materieller Hinsicht sieht das Kantonsgericht auch keinen Anlass, das Privatgutachten nicht zu den Akten zu nehmen und einer Beweiswürdigung zu unterziehen: Ein Privatgutachten stellt nach konstanter Praxis zwar lediglich eine der freien Beweiswürdigung unterliegende Parteibehauptung als Bestandteil der Parteivorbringen dar, hat mithin nicht die Qualität eines Beweismittels (vgl. Marianne Heer, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Art. 182 N 10 und Art. 189 N 6, unter Hinweis u.a. auf BGE 127 I 73, 82; 100 IV 249; 97 I 320, 325; Andreas Donatsch, Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl., Art. 182 N 15; Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, a.a.O., Art. 182 N 7). Damit ist aber noch nicht gesagt, dass solche Unterlagen unbeachtlich sind. Sie können von Gerichten entgegengenommen werden (vgl. Marianne Heer, a.a.O., Art. 182 N 10, unter Hinweis u.a. auf BGE 127 IV 82). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist generell das gesamte vorhandene Beweismaterial ungeachtet dessen Herkunft und Bezeichnung rechtlich zu würdigen (vgl. Marianne Heer, a.a.O., Art. 189 N 6, unter Hinweis u.a. auf BGE 6B\_272/2012 vom 29. Oktober 2012, Erw. 2.3; 6B\_48/2009 vom 11. Juni 2009, Erw. 4.2; 6B\_283/2007 vom 5. Oktober 2007, Erw. 2). Auch gemäss Andreas Donatsch (a.a.O.) muss von eingereichten Parteigutachten zumindest Kenntnis genommen werden. Daher sind Parteigutachten, die als Antwort auf ein gerichtliches Gutachten eingereicht werden und den Zweck haben, dessen Unrichtigkeit oder Fehlerhaftigkeit darzulegen, sehr wohl in die Beweiswürdigung einzubeziehen, sofern diese nachvollziehbar begründet, in sich widerspruchsfrei, für die streitigen Belange umfassend, auf allseitigen Untersuchungen beruhend und in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden sind sowie keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit sprechen (vgl. Marianne Heer, a.a.O., N 7). Wie bei jeder substantiiert vorgebrachten Einwendung ist das Gericht deshalb verpflichtet zu prüfen, ob das Privatgutachten die Schlussfolgerungen des behördlich bestellten Gutachters derart zu erschüttern vermag, dass davon abzuweichen ist (BGE 141 IV 369, 125 V 351 Erw. 3b und c; 6B\_215/2013 vom 27. Januar 2014 Erw. 1.2; 6B\_48/2009 vom 11. Juni 2009 Erw. 4.2). Häufig kann die Verteidigung ein fertig erstelltes amtliches Gutachten nur dann effektiv angreifen, wenn die von ihr vorgetragene Kritik von einem Privatgutachten unterstützt wird (Bernhard Isenring/Rahel Müller, Kommunikation zwischen Verteidigung und Gutachter im Strafprozess, AJP 2016, S. 1334 ff., 1341). Das Kantonsgericht stellt fest, dass das zwischenzeitlich durch den Beschuldigten in Auftrag gegebene Privatgutachten vom 12. März 2020 sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Hinsicht eine Qualität aufweist, welche den Anforderungen an ein Gutachten gemäss Art. 182 ff. StPO durchaus zu genügen vermag. Dazu gehören insbesondere die Elemente der Vollständigkeit, Klarheit und Schlüssigkeit (vgl. dazu nachfolgend Erw. 2.5.3). Ob das

Privatgutachten zudem geeignet ist, die Erkenntnisse aus einem amtlichen Gutachten des FOR zu erschüttern, braucht an dieser Stelle noch nicht geprüft zu werden, da es sich hierbei um eine Frage der Beweiswürdigung (vgl. dazu nachfolgend Erw. 2.5.3) handelt. Nachdem das vorliegend eingereichte Privatgutachten mehr als eine unbeachtliche Parteibehauptung darstellt, wird der Beweisantrag des Beschuldigten, es sei zu den Akten zu nehmen, gutgeheissen. 1.3.2 Was in einem nächsten Punkt den Beweisantrag betrifft, es sei ein drittes Gutachten bzw. eine «Oberexpertise» einzuholen, so ist zunächst zu beachten, dass das Rechtsmittelverfahren grundsätzlich auf jenen Beweisen beruht, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Demzufolge dient das zweitinstanzliche Verfahren nicht der Wiederholung des Beweisverfahrens und die Berufungsinstanz erhebt zusätzliche Beweise nur mit Zurückhaltung. Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts gemäss Art. 389 Abs. 2 StPO werden folglich nur wiederholt, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind (lit. a), die Beweiserhebungen unvollständig waren (lit. b) oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (lit. c). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei bloss die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Demgegenüber wird gemäss Art. 139 Abs. 2 StPO über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, nicht Beweis geführt. Bereits mit Verfügung des Kantonsgerichts vom 20. Februar 2019 ist der Antrag auf Einholen eines Zweitgutachtens unter Hinweis auf die obgenannten Bestimmungen abgewiesen worden. Nachdem vorliegend zusätzlich zu den bereits vorhandenen Beweismitteln, wozu neben dem Hauptgutachten FOR auch das Ergänzungsgutachten FOR gehört, ein Privatgutachten vorliegt, welches sich mindestens ebenso vertieft und vollständig mit dem Sachverhalt gemäss Anklagevorwurf auseinandersetzt (vgl. dazu nachfolgend Erw. 2.5.3), ist ein Anwendungsfall von Art. 389 Abs. 2 StPO umso mehr zu verneinen. Ein zusätzlicher Beweis in Form eines dritten Gutachtens erscheint auch im Sinne von Art. 139 Abs. 2 StPO als überflüssig, da nach Auffassung des Kantonsgerichts von einem neuen Gutachten keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind. Folglich ist der Beweisantrag, es sei ein drittes Gutachten bei einer unabhängigen Stelle anzufordern, welches sich zu den gleichen Fragen äussere wie das Gutachten FOR, abzuweisen. 1.3.3 Hinsichtlich des Beweisantrags, es sei der Privatgutachter I.\_\_\_\_ als Sachverständiger vor Kantonsgericht zu laden und zu befragen (inkl. Powerpoint-Präsentation), ist auf die bereits instruktionsrichterlich ergangene Verfügung des Kantonsgerichts vom 29. März 2020 hinzuweisen. Darin wurde derselbe Antrag unter Hinweis auf die obgenannten Bestimmungen abgewiesen. Zum heutigen Zeitpunkt zeigt sich keinerlei Änderung der Sachlage, zumal nunmehr, nach Vorliegen der als eingehend und gründlich einzustufenden Ausführungen im Privatgutachten vom 13. März 2020 (vgl. dazu nachfolgend Erw. 2.5.3), nicht ersichtlich ist, inwiefern der entsprechende Sachverständige vor Kantonsgericht in mündlicher Form neue, relevante Tatsachen vorbringen würde. Aus den genannten Gründen ist auch der Beweisantrag, es sei der Privatgutachter I.\_\_\_\_ vor Kantonsgericht zu befragen, abzuweisen. 1.3.4 Schliesslich ist aus denselben Gründen wie in Erw. 1.3.2 und 1.3.3 hievore der Beweisantrag, es sei im Rahmen der Befragung der Privatgutachters I.\_\_\_\_ zu deren Veranschaulichung ein Augenschein an der von der C.\_\_\_\_ AG erstellten Dachnachbildung mit Verlängerung der Abgasanlagen im Gerichtssaal zu nehmen und es sei das Modell im Anschluss an einer geeigneten Örtlichkeit ausserhalb und in der Nähe des Gerichtsgebäudes des Kantonsgerichts im Sinne einer Live-Vorführung durch Benutzung der Abgasanlage zu

erhitzen, ebenfalls abzuweisen. 2. Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

## **E. 2**

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen das vorinstanzliche Urteil als Ganzes. In erster Linie wird der vorinstanzlich verhängte Schuldspruch wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB angefochten, auch wenn das Strafgericht in Anwendung von Art. 5 StPO von einer Bestrafung Umgang genommen hat. Damit zusammenhängend ficht der Beschuldigte das vorinstanzliche Verdikt betreffend Beschlagnahmen, Zivilforderung und Kostenfolgen an. Demgegenüber beantragt die Staatsanwaltschaft in ihrer Anschlussberufung nicht nur eine Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, sondern darüber hinaus eine Bestrafung des Beschuldigten in Form einer bedingten Geldstrafe. Aus diesem Grund gilt das Verbot der *reformatio in peius* im konkreten Fall nicht.

### **E. 2.1**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 19. Dezember 2017 (act. S. 1 ff.), welche erst nach zweifacher Rückweisung durch das Strafgericht (vgl. Verfügungen des Strafgerichtspräsidiums vom 30. März 2015 und 29. Juni 2017, act. 319 ff., 991 ff.) und basierend auf dem Strafbefehl vom 4. September 2014 (act. 253 ff.) erlassen worden war, legte dem Beschuldigten Folgendes zur Last: «Im Zeitraum vom 12. September 2011 bis 23. November 2011 führte die C.\_\_\_\_ AG eine Dachsanierung an dem Mehrfamilienhaus am F.\_\_\_\_weg 6 in G.\_\_\_\_ BL durch. Im Rahmen dieser Dachsanierung wurde das Dach angehoben, so dass die Durchführung der Abgasanlage des Cheminée der darunterliegenden Wohnung, welche von K.\_\_\_\_ bewohnt wurde, neu gebaut werden musste. Die Abgasanlage selbst wurde dabei nicht verändert. Dabei war L.\_\_\_\_ (separates Verfahren) als Zimmermannmeister und Baustellenchef/Polier eingesetzt. Bei den vorgenommenen Arbeiten entfernte der ihm zugeteilte Zimmermann, der Beschuldigte, die zuvor vorhandenen nicht brennbaren Faserzementplatten und ersetzte sie auftragsgemäss durch brennbare Gutex-Platten. Dabei trug der Beschuldigte dem Brandschutz ungenügend Rechnung und baute die im Bereich des Unterdachs zwecks Dämmung angebrachten Gutex-Holzwerkstoffe zu nahe an der bestehenden Abgasanlage ein, womit er den vorschriftsgemässen Sicherheitsabstand zur Abgasanlage von minimal 50 Millimetern (gemäss der VKF-Brandschutzanwendung Nr. 14983 der Vereinigung der Kantonalen Feuerversicherungen für die verwendete Abgasanlage) nicht einhielt. Zudem unterliess er die vorschriftsgemässe Ausrollung/Ausstopfung der Zwischenräume mit nicht brennbarem Material und verzichtete ebenfalls darauf, die um die Abgasanlage herum verbauten nicht brennbaren Ytong-Platten (Porenbeton) zu verlängern, was aufgrund der Dachanhebung notwendig gewesen wäre, um die brennbaren Holzelemente des Dachs sowie die Gutex-Platten vor der Hitze der Abgasanlage zusätzlich zu schützen. Für den Beschuldigten wäre bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennbar gewesen, dass die vorgenannten sorgfaltspflichtwidrig verursachten Mängel bzw. Unterlassungen im späteren Betrieb der Abgasanlage zum Brand der Gutex-Platten führen könnten. Der Beschuldigte hatte insbesondere auch Kenntnis von der Brennbarkeit der Gutex-Platten und davon, dass der vorgenannte Sicherheitsabstand von 50 mm einzuhalten gewesen wäre. Etwas mehr als einen Monat nach Abschluss der Dachsanierung, am 5. Januar 2012, um 19:00 Uhr, feuerte die Mieterin K.\_\_\_\_ den Cheminéeofen, der mit der vorgenannten Abgasanlage verbunden ist, ein. Die dabei entstandene Erhitzung der Abgasanlage bereitete die brennbare Dämmung (insb. die Gutex-Platte) thermisch auf, wodurch sich diese entzündete und sich

der Brand auf den Holzsparren ausbreiten konnte. Die Mieterin konnte den Brand selber nicht löschen und musste die Feuerwehr zur Brandbekämpfung beiziehen. Durch den Brand ist ein Gebäudeschaden zum Nachteil von B.\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 31'187.90 entstanden. B.\_\_\_\_ machen adhäsionsweise eine Entschädigungsforderung in der Höhe von Fr. 111'992.-- geltend.»

## E. 2.2

Das Strafgericht führte in tatsächlicher Hinsicht zunächst einleitend aus, dass das fragliche Cheminée samt Abgasanlage im Jahr 2010/2011 in die Liegenschaft eingebaut und am 28. April 2011 durch den Kaminfegermeister M.\_\_\_\_ ohne Mängel abgenommen worden sei. Aus den entsprechenden Werkverträgen gehe hervor, dass zwecks Dachsanierung vom 12. September 2011 bis 23. November 2011 N.\_\_\_\_ von der C.\_\_\_\_ AG als Baustellenchef und die Architektin O.\_\_\_\_ von der P.\_\_\_\_ AG als Bauleiterin eingesetzt gewesen seien. Dem Beschuldigten würden insgesamt drei Vorwürfe gemacht: (1.) Zunächst habe er beim Ersetzen der nicht brennbaren Faserzementplatten durch brennbare Gutex-Platten den Sicherheitsabstand von mindestens 50 mm zwischen den Gutex-Platten und der Abgasanlage des Cheminées nicht eingehalten; (2.) des Weiteren habe der Beschuldigte die vorschriftsmässige Ausrollung/Ausstopfung der Zwischenräume mit nicht brennbarem Material unterlassen; (3.) schliesslich habe der Beschuldigte darauf verzichtet, die um die Abgasanlage herum verbauten, nicht brennbaren Ytong-Platten zu verlängern, was aufgrund der Dachanhebung notwendig gewesen wäre, um die brennbaren Holzelemente des Dachs sowie die Gutex-Platten vor der Hitze der Abgasanlage zusätzlich zu schützen (vgl. S. 7 f. des angefochtenen Urteils). Mit Blick auf die vorliegenden Beweise und Indizien, nämlich insbesondere die Feststellungen der Polizei am Brandort inkl. Fotomaterial, die Stellungnahme der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) vom 28. Januar 2013 samt Brandschutzvorschriften, die Stellungnahme der Polizei Basel-Landschaf, Forensik, vom 23. November 2015, das Hauptgutachten FOR, das Ergänzungsgutachten FOR und die Aussagen des Beschuldigten selbst in der Voruntersuchung wie auch vor Strafgericht, wonach er insbesondere zugegeben habe, im Rahmen der Dachsanierung die Arbeiten an der Abgasanlage als Zimmermann ausgeführt zu haben, erachtete das Strafgericht den Sachverhalt der Anklageschrift im Umfang der Feststellungen des Gutachters als erstellt. Die Vorinstanz ging somit in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass der Brand sowohl auf die Nichteinhaltung des Brandschutzabstands von 50 mm der Abgasanlage zur brennbaren Gutex-Platte als auch auf die unterlassene Verlängerung der Ytong-Platten der Dachanhebung entsprechend zurückzuführen sei. So sei im Hauptgutachten FOR und im Ergänzungsgutachten FOR der Brandentstehungsprozess in Anwendung der wissenschaftlichen und technischen Regeln Schritt für Schritt nachvollziehbar dargelegt und die Behauptung des Beschuldigten über den Brandentstehungsort, das Feuer sei im Dach nicht von oben her, sondern unten entstanden und habe mit der Gutex-Platte nichts zu tun gehabt, widerlegt worden. Demgegenüber sei die in der Stellungnahme der BGV sowie in der Anklageschrift erwähnte Brandursache der Unterlassung der vorschriftsgemässen Ausrollung bzw. Ausstopfung der Zwischenräume zwischen dem Abgasrohr und der Aussenhülle mit nicht brennbarem Material vom Gutachter als Brandursache ausgeschlossen worden. Denn Glaswolle brenne grundsätzlich nicht und weise eine hohe Schmelztemperatur von über 1000 Grad Celsius auf. Somit sei die Ausrollungs- bzw. Ausstopfungsarbeit fachmännisch und unter Einhaltung der Brandschutzvorschriften ausgeführt worden. Es gebe keinen Grund, am geschilderten Ergebnis des Hauptgutachtens FOR und des Ergänzungsgutachtens FOR zu zweifeln (vgl.

S. 8-16 des angefochtenen Urteils). Bei ihrer rechtlichen Würdigung hielt die Vorinstanz fest, gemäss dem erstellten Sachverhalt sei der in der VKF-Brandschutzanwendung Nr. 14983 geregelte und durch die kantonale Verordnung über den Feuerschutz (welche zwischenzeitlich ohne materielle Änderung revidiert worden sei) verbindlich erklärte Mindestsicherheitsabstand von 50 mm zwischen der Abgasanlage des Cheminées und der brennbaren Gutex-Platte im Rahmen der vorliegenden Dachsanierung massiv unterschritten und somit nicht eingehalten worden. Nachdem das Cheminée am 5. Januar 2012 befeuert worden sei, sei es im Dach zum Nachteil der Privatklägerschaft zu einem Brand gekommen. Dass der Brand infolge der Verletzung dieser den Brandschutz betreffenden Sorgfaltspflicht entstanden sei, gelte durch das Hauptgutachten FOR sowie das Ergänzungsgutachten FOR als nachgewiesen. Der Beschuldigte gebe zu, die fraglichen Gutex-Platten an das Abgasrohr des Cheminées mit zu geringem Abstand verlegt zu haben. Demzufolge sei der objektive Tatbestand hinsichtlich der Verursachung einer Feuersbrunst samt dem Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Beschuldigten sowie dem eingetretenen Erfolg erfüllt. Eine andere Brandursache komme nicht in Frage. Die Brandursache sei in der Anklageschrift geschildert worden und es kämen dafür nicht noch weitere, im Sachverhalt nicht geschilderte (Teil-)Brandursachen in Betracht. Seitens des Gerichts könne daher eine Verletzung des Anklageprinzips nicht festgestellt werden. Den Aussagen der involvierten Personen könne nicht entnommen werden, dass der Beschuldigte, der in Deutschland seine Ausbildung zum Zimmermann absolviert habe, im Rahmen der vorliegenden Dachsanierung von seinen Vorgesetzten irgendwelche konkreten Anweisungen zur Einhaltung von Brandschutzvorschriften erhalten habe. Indessen gehe aus den Aussagen von L.\_\_\_\_, N.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ hervor, dass dem Beschuldigten diese Vorschriften aufgrund seiner beruflichen Ausbildung und seiner Erfahrungen bekannt gewesen seien, was auch vom Beschuldigten selber nicht in Abrede gestellt worden sei. So habe er zugegeben, als Zimmermann mit mehrjähriger Berufserfahrung gewusst zu haben, dass der Sicherheitsabstand eines Kaminrohres zu brennbarem Material in der Schweiz 50 mm betrage. In Bezug auf die Frage, warum er dann diese elementare Brandschutzvorschrift nicht eingehalten habe, habe er ausgesagt, dass er das erste Mal bei der vorliegenden Dachsanierung mit einem isolierten Kaminrohr zu tun gehabt habe, weshalb er bei der Messung des Sicherheitsabstands des Kaminrohrs zur Gutex-Platte fälschlicherweise auch die Isolation des Kaminrohrs mitberücksichtigt habe. Ein solcher Irrtum wäre aber für ihn zweifelsohne einfach vermeidbar gewesen, hätte er z.B. seine Vorgesetzten L.\_\_\_\_ oder N.\_\_\_\_ oder aber auch O.\_\_\_\_ diesbezüglich angesprochen. Das habe er jedoch nicht gemacht. Die Isolation der Abgasanlage sei Teil des Abgasanlagesystems gewesen, weshalb sie bei der Berechnung des Sicherheitsabstands nicht habe berücksichtigt werden dürfen, und zwar unabhängig davon, aus welchem Material sie gefertigt worden sei. Des Weiteren gehe aus den Aussagen des Beschuldigten hervor, dass er seine Arbeit nur von der oberen Dachkante her angeschaut und festgestellt habe, dass dort der Sicherheitsabstand der Gutex-Platte zum Kaminrohr eingehalten gewesen sei. Er habe jedoch von unten her keinen Zugang gehabt, um dort die Einhaltung des Sicherheitsabstands zu kontrollieren. Unabhängig davon, dass gemäss den Gutachten FOR vorliegend der Sicherheitsabstand massiv unterschritten worden sei, stehe fest, dass es der Beschuldigte trotz seines Wissens um die Brandschutzvorschriften unterlassen habe zu kontrollieren, ob der geschilderte Sicherheitsabstand überall im Bereich des Kaminrohrs eingehalten worden sei. Als mit der Arbeit beauftragter Fachmann hätte der Beschuldigte die Einhaltung einer für den Brandschutz solch elementaren Vorschrift nicht dem Zufall überlassen dürfen. Somit sei er

bei der Einhaltung der Brandschutzvorschrift unvorsichtig vorgegangen. Hätte er diesen Mindestabstand eingehalten, wäre es zum vorliegenden Brand nicht gekommen. Angesichts der massiven Unterschreitung des Mindestabstands sei es vorhersehbar und eine Frage der Zeit gewesen, dass es bei Befuerung des Cheminées zu einem Brand kommen würde. Gemäss den Feststellungen des Gutachters wäre der Brand vermeidbar gewesen, wenn die Aussenhülle der Abgasanlage aus Ytong-Platten der Dacherhebung entsprechend verlängert worden wäre. Dies hätte verhindert, die Gutex-Platte bis nahe an das Abgasrohr heran zu verlegen, bzw. dazu geführt, den Mindestsicherheitsabstand einzuhalten. Als Fachmann habe der Beschuldigte die Verlängerung der Ytong-Platte unterlassen, obwohl er nach seiner Aussage die Anweisung erhalten hatte: «Man solle es so machen, wie es war». Aus den erwähnten Gründen sei auch der subjektive Tatbestand von Art. 222 Abs. 1 StGB erfüllt. Was die (Mit-)Verantwortung weiterer Personen wie L.\_\_\_\_, N.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ betreffe, so seien diese ihren Sorgfaltspflichten offenbar nicht nachgekommen. Trotz der Dachänderung im Bereich der Abgasanlage habe auch eine Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der Brandschutzvorschriften durch einen Kaminexperten nicht stattgefunden, obwohl dem Werkvertrag eine entsprechende Verpflichtung zu entnehmen sei. All dies mache jedoch das Fehlverhalten des Beschuldigten nicht ungeschehen und unterbreche insbesondere den Kausalzusammenhang zwischen seinem Fehlverhalten und dem Erfolg auch nicht. Sein infolge mangelnder Aufmerksamkeit entstandener und bei pflichtgemässer Arbeitsausführung vermeidbarer Fehler sei vielmehr eine notwendige kausale Ursache für den Brand gewesen, und zwar unabhängig von der Verantwortlichkeit weiterer Personen. Es gelte die Äquivalenztheorie: Alle Bedingungen, die überhaupt zum Eintritt des Erfolgs mitwirkten, seien gleichartig. Das Verhalten des Täters brauche weder alleinige noch unmittelbare Ursache des Erfolgs zu sein. Dem Vertrauensgrundsatz nach sei zu erwarten gewesen, dass der Beschuldigte als qualifizierte Fachperson seine Arbeit fachgerecht und korrekt ausführe, auch wenn er nur Mitglied eines Arbeitsteams der Dachsanierung gewesen sei und seine Vorgesetzten Überwachungs- und Kontrollpflichten gehabt hätten. Bei seiner Verfehlung gehe es schliesslich um eine der elementarsten Brandschutzvorschriften, welche er gekannt habe und die er nicht habe ausser Acht lassen dürfen. Dass die Staatsanwaltschaft gegen N.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ kein Verfahren eröffnet und das Verfahren gegen L.\_\_\_\_ vom Verfahren des Beschuldigten getrennt habe, sodass das Gericht darüber nicht entscheiden könne, ändere nichts an dieser Feststellung. Es gebe keine Gleichbehandlung im Unrecht. Somit erfolge ein Schuldspruch gemäss Art. 222 Abs.1 StGB (vgl. S. 16-19 des angefochtenen Urteils).

### **E. 2.3**

Demgegenüber machte der Verteidiger des Beschuldigten bereits anlässlich der Hauptverhandlung vor Strafgericht geltend, dass dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden könne, die ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Handlungen bzw. Unterlassungen alleine oder zusammen mit anderen Ursachen hätten den vorliegenden Brand verursacht. Bei der Dachsanierung hätten mehrere Personen in verschiedener Funktion mitgewirkt. Die unterlassene Verlängerung der Ytong-Platte, was im Gutachten FOR als Hauptfehler bezeichnet werde, sei im Rahmen der Planung der Dachsanierung nicht vorgesehen gewesen. Hier liege ein Planungs- und Konstruktionsfehler vor. Der Beschuldigte könne wegen Unterlassung dieser Arbeit nicht verantwortlich gemacht werden. Er sei auch nicht dafür verantwortlich gewesen, irgendwelche - in der Anklageschrift nicht näher bezeichneten - Zwischenräume ohne Arbeitszuteilung auszurollen bzw. auszustopfen. Es bleibe einzig die Nichteinhaltung des Abstands von 50

mm zwischen dem Abgasrohr und der Gutex-Platte übrig. Lediglich dies käme als Teilursache der Feuersbrunst in Frage, wenn der Glimmbrand aufgrund dieses zu geringen Abstands entstanden wäre. Diesbezüglich gehe aus dem Gutachten FOR hervor, dass der Glimmbrand darauf zurückzuführen sei. Die Staatsanwaltschaft widerspreche der Schlussfolgerung des Gutachters aber, indem sie dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorwerfe, den Brand nicht durch diese eine, sondern durch drei Verfehlungen verursacht zu haben. Sie gehe somit bei der Schilderung der Kausalität zwischen dem Fehlverhalten des Beschuldigten von einer falschen Annahme bzw., entgegen der Schlussfolgerung des Gutachters, anstatt von einer, von drei Ursachen aus. Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften seien die Vorgesetzten des Beschuldigten verantwortlich gewesen. Diese hätten die vom Beschuldigten ausgeführten Arbeiten kontrollieren müssen, um allfällige Fehler zu beheben. Schliesslich weise die Schlussfolgerung des Gutachters, dass zuerst die Gutex-Platten und dann der Sparren Feuer gefangen hätten, keinen Beweiswert auf. Die gegenteilige Behauptung, dass es zum Feuer unten gekommen sei, sei genauso möglich wie die Version des Gutachters, da sowohl die Gutex-Platte als auch der Sparren bei gleicher Wärme Feuer fingen (vgl. Prot. Hauptverhandlung Strafgericht, act. S141 ff.). Auch in seiner bereits begründeten Berufungserklärung vom 30. Oktober 2018 führte der Beschuldigte ins Feld, es sei nicht nachgewiesen, dass seine Arbeiten für die Entstehung des Brandes ursächlich gewesen seien. Dagegen sprächen die fehlenden Brandspuren auf der oberen Seite der Sparren sowie das physikalische Gesetz, dass sich ein Feuer nicht nach unten ausbreite. Vielmehr seien der Brandherd weiter unten und damit die Brandursache im Bereich des Cheminées und der Abgasanlage zu suchen, wo der Beschuldigte gerade keine Arbeiten durchgeführt habe (vgl. S. 6 der Berufungserklärung). Allenfalls vorbestehende Mängel könne selbst das Gutachten FOR nicht mit letzter Sicherheit ausschliessen. Hinzu kämen konkret fassbare mögliche andere Brandursachen wie insbesondere ein Mangel der Abgasanlage. Nebenbei sei zu beachten, dass das Verlegen von Ytong-Platten (= Steine) nicht Aufgabe eines Zimmermanns, sondern eines Maurers sei. Widersprüche weise das Gutachten FOR auch hinsichtlich der Dicke der Dämmplatten auf, was gegen eine Baugleichheit sprechen würde (vgl. S. 7 der Berufungserklärung). Zusammenfassend könne das Gutachten FOR nicht konsistent aufzeigen, dass die Arbeiten des Beschuldigten für die Brandentstehung verantwortlich gewesen wären. Bei der Dachsanierung hätten mehrere Personen in verschiedenen Funktionen mitgewirkt, was unzureichend in der Gesamtwürdigung eingeflossen sei, denn der entsprechende Vorfall werde einzig dem Beschuldigten angelastet, obwohl es zahlreiche andere Möglichkeiten gebe, welche den Brand verursacht haben könnten. Dem Grundsatz der Unschuldsvermutung sei durch die Vorinstanz keine Rechnung getragen worden (vgl. S. 8 der Berufungserklärung). In seiner weiteren Eingabe vom 5. März 2020 wies der Beschuldigte auf das zwischenzeitlich von ihm selbst in Auftrag gegebene Privatgutachten hin. Zusammenfassend gelange dieses - entgegen den Gutachten FOR - zum Schluss, dass ein zu geringer Abstand zwischen dem Kaminrohr und den Gutex-Holzfaserverplatten den Brand nicht verursacht haben könne, und zwar selbst dann nicht, wenn eine Unterschreitung des Sicherheitsabstands nachgewiesen werden könnte, was nach Ansicht des Experten aber nicht mit hinreichender Genauigkeit möglich sei. Im Privatgutachten werde überzeugend dargelegt, weshalb ein zu geringer Abstand weder mit den Wahrnehmungen der Brandentdeckerin noch mit der Brandausbreitung, dem Spurenbild oder der mutmasslichen Branddauer in Übereinstimmung gebracht werden könne. Auf Grund dieser Beweismittel komme der Privatgutachter zum Schluss, dass eine andere Ursache zum Brand geführt haben müsse,

wobei primär eine undichte Stelle im Kaminrohr in Frage komme (vgl. S. 1 der Eingabe). Auch in seinem Parteivortrag anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung hält der Verteidiger des Beschuldigten an seinen bisherigen Ausführungen fest. Ganz allgemein sei es zunächst auffällig und störend, dass von mehreren möglichen verantwortlichen Personen scheinbar willkürlich bloss der auf der niedrigsten Hierarchiestufe stehende Beschuldigte ins Recht gefasst worden sei. Die Erkenntnisse des zwischenzeitlich fertig erstellten Privatgutachtens seien einleuchtend und nachvollziehbar, nicht jedoch diejenigen des Gutachtens FOR. Die Schlussfolgerungen des Privatgutachtens gäben somit Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit des Gutachtens FOR (vgl. Plädoyer Verteidigung, S. 8). Der Verteidiger hält in tatsächlicher Hinsicht zusammenfassend fest, dass es nicht Aufgabe des Beschuldigten gewesen sei, die Ytong-Platten zu verlängern. Und selbst wenn man sie verlängert hätte, hätte dies den angeblichen Brandausbruch im Bereich der Holzfaserplatten nicht verhindern können. Des Weiteren sei vollkommen irrelevant, ob im Hohlraum zwischen der Abgasanlage und den Holzfaserplatten Glaswolle eingebracht worden sei oder nicht. Schliesslich sei nicht nachgewiesen, dass der Abstand zwischen der Abgasanlage und der Gutex-Holzfaserplatte tatsächlich zu gering gewesen sei. Zudem sei nicht nachgewiesen, dass sich die Holzfaserplatten bei einem zu geringen Abstand tatsächlich entzündet hätten. Demgegenüber zeige das Privatgutachten eindrücklich auf, dass eine andere Ursache, nämlich die Annahme des Austritts heisser Gase an einer tiefer liegenden Stelle des Kaminrohrs deutlich wahrscheinlicher sei. Ein vorbestehender Mangel könne nur schon deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil der Kaminfegermeister die Abnahme offenbar erst nach Fertigstellung des Baus und nicht, wie vorgeschrieben, bereits im Rohbau vorgenommen habe. Die Abnahme durch ihn habe somit keinen Beweiswert, weil er allfällige Mängel gar nicht hätte feststellen können. Aus den Akten gehe hervor, dass die Mieterin am Brandtag das Cheminée erstmals angefeuert habe. Darum sei ohne weiteres möglich, dass der Brand zufolge eines vor der Dachsanierung bestehenden Fehlers entstanden sei. Bei einem Abstützen auf das Privatgutachten müsse im Zweifel der angeklagte Sachverhalt als nicht erstellt gelten. Angesichts der unüberwindbaren Zweifel sei zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er seine Arbeiten mit pflichtgemässer Aufmerksamkeit vorgenommen und weder Mängel verursacht noch seine Sorgfaltspflicht verletzt habe. Die Vorinstanz habe mit dem Schuldspruch den Grundsatz in dubio pro reo gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO verletzt. Es habe vielmehr ein Freispruch zu erfolgen (vgl. Plädoyer Verteidigung, S. 9-14).

#### **E. 2.4**

Die Staatsanwaltschaft vertrat im Gegensatz dazu schon vor Strafgericht die Auffassung, der Sachverhalt gemäss Anklageschrift sei klar erstellt und der angeklagte Tatbestand erfüllt. Mit Blick auf das Gutachten FOR, die Ausführungen der Forensik und der BGV sei der Brand auf ein Fehlverhalten des Beschuldigten zurückzuführen. Er habe den erforderlichen Abstand nicht eingehalten, obwohl er für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften die Verantwortung trage (vgl. Prot. Hauptverhandlung Strafgericht, act. S133). In ihrer Berufungsantwort vom 5. Februar 2019 führte die Staatsanwaltschaft ergänzend aus, dass die Werkverträge den Beschuldigten nicht entlasteten. Selbst ein allfälliges Fehlen einer sicherheitstechnisch notwendigen Massnahme im Werkvertrag entbinde einen Handwerker nicht, alle notwendigen und nach technischem Stand sinnvollen Massnahmen zur Verhinderung von Gefahren, insbesondere Brandgefahren, zu treffen (vgl. S. 2 der Berufungsantwort). Vor den Schranken des Kantonsgerichts hält die Staatsanwaltschaft weiter am Vorwurf des zu geringen Abstands

und an den zwei weiteren Teilursachen betreffend Ausfüllen mit Glaswolle und Verlängerung der Ytong-Platten fest. Dass die Abgasanlage nicht korrekt erstellt worden sei, stelle eine reine Mutmassung dar. Es bestünden keine relevanten vernünftigen Zweifel am kausalen Verlauf; die Zweifel seien nur theoretischer Natur. Denn die Ausführungen im Privatgutachten stellten nur eine Behauptung dar. Zusammengefasst sei somit die Kausalität erstellt, der Beschuldigte habe als ausgebildeter Zimmermann - und nicht Hilfsarbeiter - eine Mitverantwortung getragen, wobei er einen Fehler gemacht habe. Darum sei der Schuldspruch entsprechend dem vorinstanzlichen Urteil zu bestätigen (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 6 f.).

2.5.1 Im vorliegenden Fall existieren die nachfolgend chronologisch aufgeführten objektiven und subjektiven Beweise und Indizien einschliesslich der Aussagen des Beschuldigten selbst, welche es sodann rechtlich zu würdigen gilt:

2.5.1.1 Aus einem Kontrollauftrag über Feuerungseinrichtungen vom 22. Juni 2011 an die Q.\_\_\_\_ GmbH betreffend die fragliche Liegenschaft geht hervor, dass die Anlage (Kamin und Cheminée) gemäss Kontrolle vom 28. April 2011 vom Kaminfegermeister M.\_\_\_\_ für «in Ordnung» befunden worden ist (vgl. act. 99).

2.5.1.2 Gemäss den Angaben der Brandentdeckerin und Mieterin K.\_\_\_\_ vom 5. Januar 2012 habe diese etwa 45 Minuten, nachdem sie im Cheminée Feuer entfacht habe, immer stärker werdenden Brandgeruch und Rauchentwicklung festgestellt und dann gegen 21 Uhr die Feuerwehr alarmiert (vgl. act. 43 f.).

2.5.1.3 Laut den Feststellungen der Polizei Basel-Landschaft im kriminaltechnischen Bericht vom 7. April 2012 (act. 59 ff.) inkl. Fotomaterial (act. 55 f., 65 ff., 105 ff.) sei für die Isolation des Unterdaches insbesondere im Bereich des Kamins Glaswolle verwendet worden. Das Nichteinhalten der Brandschutzvorschriften bezüglich Abstände sei «höchstwahrscheinlich» Ursache bzw. es sei «nicht ausgeschlossen», dass Glaswolle durch Abstrahlungswärme des Kamins in Brand gerate (vgl. act. a.a.O.).

2.5.1.4 In ihrer Stellungnahme vom 28. Januar 2013 schloss sich die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung unter Hinweis auf die VKF Brandschutzanwendung Nr. 14983 den obgenannten Schlussfolgerungen der Polizei Basel-Landschaft betreffend Brandursache nur teilweise an: Das Brandereignis sei nicht auf einen nicht vorschriftskonformen Anschluss der während der Dachsanierung angebrachten Isolierung an die bestehende Abgasanlage zurückzuführen, da es sich bei Glaswolle um einen quasi nicht brennbaren Baustoff handle. Grund sei vielmehr das Nichteinhalten des Sicherheitsabstands von 50 mm zu brennbarem Material sowie eine fehlende Ausrollung mit nicht brennbarem Material (vgl. act. 81 ff., 145 ff., 533 ff.).

2.5.1.5 Der Vorarbeiter L.\_\_\_\_ führte anlässlich seiner Einvernahme vom 6. März 2014 als Auskunftsperson befragt aus, seine Verantwortung sei die Führung der ihm unterstellten Mitarbeiter, darunter des Beschuldigten, gewesen. Er habe die Anweisung erteilt, die Dämmung, ohne eine Änderung an den Brandplatten vorzunehmen, zu erneuern. Er habe die Arbeiten von aussen (vom Dach) her angeschaut und dabei den Eindruck gehabt, dass der Abstand von der Abgasanlage zu den Gutex-Platten grösser gewesen sei als 50 mm. Ansonsten hätte er die Anweisung erteilt, mehr Abstand einzuhalten. Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften sei wohl die Architektin und Bauleiterin O.\_\_\_\_ verantwortlich gewesen. Er habe sie gefragt, ob der Bereich der Abgasanlage nicht wie gewöhnlich einbetoniert werde. Sie habe ihn jedoch angewiesen, den Bereich lediglich auszustopfen (vgl. act. 191 ff.).

2.5.1.6 Sodann hielt die Polizei Basel-Landschaft, Forensik, mit Rektifikat/Stellungnahme vom 23. November 2015 fest, dass es sich beim Isolationsmaterial um eine Holzfaserdämmung handle. Der primäre Brandherd habe sich auf der Unterdachseite in unmittelbarer Durchführung der Abgasanlage zur

Isolationsschicht (Holzfaserdämmung) befinden müssen. Die Initialzündung habe über den angrenzenden Dachsparren sowie die weitere baugleiche Holzfaserdämmung auf der Unterseite der Dachisolation ausreichend Nahrung gefunden. Durch die begrenzte Luftzufuhr dürfte sich jedoch das Feuer nicht sehr schnell ausgebreitet haben (act. 413 ff.).  
2.5.1.7 Der Inhaber der obgenannten Q.\_\_\_\_ GmbH, R.\_\_\_\_, gab als Auskunftsperson am 14. September 2015 und

### **E. 3**

Der Beschuldigte und Berufungskläger verbindet seine materiellen Anträge mit diversen Verfahrens- bzw. Beweisanträgen. Diese als Vorfragen i.S.v. Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO einzustufenden Anträge sind in Anwendung von Art. 339 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO vor der Prüfung der mit Berufung resp. Anschlussberufung angefochtenen Punkte im Einzelnen zu beleuchten. Dabei ist zu beachten, dass hinsichtlich dieser Vorfragen der anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung mündlich eröffnete Entscheid nur im Falle einer Abweisung nachfolgend schriftlich zu begründen ist (vgl. Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, a.a.O., Art. 339 N 13). Ebenso wenig zurückzukommen ist an dieser Stelle auf die bereits im Rahmen der Prozessinstruktion verfahrensleitend behandelten Beweis- und Verfahrensanträge der Parteien, welche vor den Schranken des Kantonsgerichts nicht mehr wiederholt worden sind. III. Die angerufenen Punkte im Einzelnen 1. Vorfragen/Beweis- und Verfahrensanträge

### **E. 5**

Kosten des Strafgerichts Schliesslich ist zufolge Freispruchs der Beschuldigten durch das Kantonsgericht Dispositiv-Ziffer 4 in Anwendung von Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario dahingehend abzuändern, dass die Verfahrenskosten des Strafgerichts in der Höhe von insgesamt Fr. 10'604.55, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 9'104.55 und der Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.--, zu Lasten des Staates gehen. Zusätzlich ist angesichts des Freispruchs in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO dem vor Strafgericht durch Advokat Dr. Yves Waldmann verteidigten Beschuldigten für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 14'659.50 (55,8 Stunden zu je Fr. 250.-- = Fr. 12'700.--, zuzüglich Auslagen von Fr. 709.50) zuzusprechen. Auch in diesem Punkt ist die Berufung des Beschuldigten somit gutzuheissen. IV. Kosten des Kantonsgerichts 1. Ordentliche Kosten Die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens werden in Anwendung von § 12 Abs. 1 GebT Fr. 6'300.--, beinhaltend eine Urteilsgebühr von Fr 6'000.-- sowie Auslagen von Fr. 300.--, festgesetzt. Nachdem die Berufung des Beschuldigten gutgeheissen und die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft abgewiesen worden ist, gehen diese Kosten in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO zu Lasten des Staates. 2. Ausserordentliche Kosten Der Verteidiger des Beschuldigten macht anlässlich der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht mit Honorarnote vom 16. März 2020 ein Honorar von Fr. 22'302.-- (74,34 Stunden zu je Fr. 300.--) zuzüglich Auslagen von 3% (= Fr. 669.05), insgesamt Fr. 22'971.05, geltend. Dieser Aufwand erscheint mit Blick auf den Stundenansatz wie auch auf den Stundenaufwand als im Verhältnis zur Komplexität des vorliegenden Falles leicht erhöht. Er ist auf eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 17'500.-- (inkl. Auslagen), welche dem Beschuldigten gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zu Lasten der Staatskasse auszurichten ist, festzusetzen. Für die Erstellung des Gutachtens durch die H.\_\_\_\_AG werden dem Kantonsgericht zwei Rechnungen in der Höhe von insgesamt Fr. 14'488.10 eingereicht. Auch dieser Aufwand ist dem Beschuldigten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend zu Lasten der Staatskasse zu

entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.